

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Standard („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der implexis GmbH, Deutschherrnstraße 15-19, 90429 Nürnberg („implexis“) und Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen öffentlichen Rechts und / oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“ – gemeinsam „die Vertragspartner“).

1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn implexis ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn implexis auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Änderungen, Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn implexis ihnen schriftlich und ausdrücklich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die implexis erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich in Abstimmung mit dem Kunden zu den schriftlich vereinbarten Terminen.

2.2 Bei Hindernissen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstigen nicht von implexis zu vertretenden Umständen verschieben sich die vereinbarten Termine angemessen – mindestens aber um die Dauer der hindernden Ereignisse.

3. Vertragsschluss

3.1 Soweit nichts Anderes vereinbart oder in einem Angebot der implexis aufgeführt ist, sind Angebote von implexis freibleibende. Ein Vertrag kommt erst mit einer Auftragsbestätigung von implexis oder mit Beginn der Leistung, Lieferung bzw. Rechnungsstellung auf eine rechtsverbindliche Bestellung des Kunden zustande.

3.2 Unterbreitet implexis ein als verbindlich bezeichnetes Angebot, so wird der Vertrag mit der Angebotsannahme durch den Kunden geschlossen.

4. Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der von implexis zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem zugehörigen kaufmännischen Angebot

bzw. Vertrag. Geht aus dem kaufmännischen Angebot bzw. Vertrag keine genaue Leistungsbeschreibung hervor, schuldet implexis die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB. Die Erfolgsverantwortung liegt dabei beim Kunden.

5. Mitwirkungspflichten

5.1 Das rechtzeitige und vollständige Erfüllen von erforderlichen Mitwirkungspflichten obliegt der Verantwortung des Kunden.

5.2 Für die Ausführung vertragsgegenständlicher Leistungen hat der Kunde insbesondere die Bereitstellung folgender Kriterien sicherzustellen: i) ausreichend Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von implexis bei der Erbringung von Leistungen vor Ort; ii) ein transparenter Remote-Zugriff gemäß dem notwendigen Umfang; iii) die zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Hilfsmittel, Daten und Unterlagen; iv) ausreichend Mitarbeiter in angemessenem Umfang; v) ggf. notwendige Zugänge zu Räumen, Hard- und Software und Telekommunikationseinrichtungen.

5.3 Bei nicht-rechtzeitiger und / oder unvollständiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten, verschiebt sich eine etwaig vereinbarte Leistungszeit entsprechend der Verzögerung.

5.4 Der Kunde wird seine gesamten Daten, Strukturen und Programme regelmäßig – insbesondere vor Aufnahme einer Tätigkeit wie bspw. Aufspielen von Updates, Upgrades oder Hotfixes – nach dem Stand der Technik sichern. Der Kunde stellt die Reproduzierbarkeit der aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen sicher.

6. Subunternehmer

6.1 Die implexis ist zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt.

6.2 Wird ein Subunternehmer von implexis hinzugezogen, ist zwischen implexis und dem Subunternehmer dasselbe Schutzniveau hinsichtlich personenbezogener Daten zu vereinbaren, das auch zwischen dem Kunden und der implexis gilt. Diese Regelung findet ferner Anwendung auf das Niveau der Vertraulichkeitsregelungen.

6.3 Für Leistungen, die von Subunternehmern erbracht werden, haftet implexis in gleicher Weise wie für selbst erbrachte Leistungen.

6.4 Vor Einschalten eines Subunternehmers wird der Kunde durch implexis in Textform informiert.

6.5 Die implexis ist berechtigt, einem Subunternehmer den jeweiligen ihn betreffenden Vertrag ganz oder teilweise offenzulegen, um die vertraglichen Verpflichtungen für den Subunternehmer festzulegen. Absatz 2 dieser Klausel bleibt hiervon unberührt.

7. Mitarbeiterinsatz- und schutz

7.1 Mit der Abwicklung von Projekten wird implexis entsprechend und hinreichend qualifizierte Mitarbeiter betrauen.

7.2 Soweit die Leistungen an Standorten des Kunden erbracht werden, ist allein implexis seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von implexis werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.

7.3 Die implexis kann die eingesetzten Mitarbeiter durch vergleichbar qualifizierte Mitarbeiter austauschen.

7.4 Der Kunde ist nur berechtigt, den Austausch eines Mitarbeiters von implexis zu fordern, sofern im Laufe eines Projekts ernstliche und begründete Zweifel an dessen fachlicher Qualifikation entstehen. Einem Austauschverlangen hat eine Abstimmung mit implexis voranzugehen.

7.5 Einigen sich die Vertragspartner auf einen Austausch eines Mitarbeiters, wird der betroffene Mitarbeiter die ihm bis zu diesem Zeitpunkt übertragenen Tätigkeiten erfüllen. Nach erfolgreicher Tätigkeitserfüllung ist der betroffene Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation von implexis auszutauschen.

7.6 Der Kunde wird während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung keine Mitarbeiter von implexis anwerben. Anwerben im Sinne des Vertrags ist jedes mittelbare und unmittelbare Einwirken auf einen vertraglich gebundenen Mitarbeiter oder freien Mitarbeiter mit dem Ziel, diesen zur Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses oder eines sonstigen Dienst- oder Beteiligungsverhältnisses mit dem Anwerbenden selbst oder einem Dritten zu veranlassen.

7.7 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus Absatz 6 ist eine Vertragsstrafe in Höhe der letzten 3 Bruttomonatsgehälter des angeworbenen Arbeitnehmers zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig davon zu zahlen, ob der Anwerbeversuch gelungen ist. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.

7.8 Der Kunde wird während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung Mitarbeiter der implexis weder anstellen noch in einer sonstigen Weise zu beschäftigen. Hierzu zählen insbesondere Freelancertätigkeiten. Diese Bestimmung gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis durch implexis gekündigt wurde oder befristet war.

7.9 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus Absatz 8 ist eine Vertragsstrafe in Höhe der letzten 6 Bruttomonatsgehälter des abgeworbenen Arbeitnehmers zu zahlen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.

7.10 Weitergehende Schadensersatzansprüche werden durch die vereinbarten Vertragsstrafen nicht ausgeschlossen, ihnen jedoch angerechnet.

8. Abnahme

8.1 Sofern es sich um abnahmefähige Werke handelt, sind geschuldete Leistungsergebnisse nach den folgenden Bestimmungen vom Kunden abzunehmen.

8.2 Nach Fertigstellung und evtl. bereits erfolgter vollständiger Übergabe des Leistungsergebnisses zeigt implexis die Bereitschaft zur Abnahme des Leistungsergebnisses in Textform beim Kunden an.

8.3 Die für die Abnahme erforderlichen Testdaten sind vom Kunden unverzüglich nach vorbenannter Bereitschaftsanzeige bereitzustellen.

8.4 Der Kunde wird die angezeigten Leistungsergebnisse innerhalb einer Frist von 4 Wochen prüfen und schriftlich abnehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Leistungsergebnisse die Abnahme ausgeschlossen ist und die Leistungsergebnisse keine wesentlichen Mängel aufweisen.

8.5 Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

8.6 Erfolgt innerhalb der 4-Wochen-Frist keine Abnahme, gelten die von implexis angezeigten Leistungsergebnisse als abgenommen. Ferner gelten die Leistungsergebnisse als abgenommen, wenn der Kunde die von implexis erbrachten Leistungen in Benutzung nimmt (Aufnahme in den Produktivbetrieb).

8.7 Teilabnahmen innerhalb einer Beauftragung sind möglich.

9. Leistungsänderungen

9.1 Unter einer Leistungsänderung (nachfolgend „Change Request“) wird eine Änderungsanfrage innerhalb eines Projekts verstanden.

9.2 Ein Change Request kann bis zur Abnahme von beiden Vertragspartnern beantragt werden. Nach Abnahme können Change Requests durch Einzelbeauftragung realisiert werden.

9.3 Folgende Themen sind Change Requests im Sinne dieser AGB: i) Erweiterung oder Kürzung des Projektumfangs (Scope), ii) Verlängerung oder Kürzung der Projektlaufzeit, iii) Änderung grundsätzlicher Annahmen (insb. Budgetänderungen), iv) Veränderung der IT-Infrastruktur, v) Veränderung der Projektorganisation.

9.4 Bei einem vorliegenden Change Request prüft implexis, welche Auswirkungen dieser hinsichtlich i) Projekt-Mehraufwand, ii) voraussichtliches Projektende, iii) Leistungsänderungen, iv) Budget hat. Diese Bewertung wird dem Kunden innerhalb einer angemessenen Zeit zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erstellt implexis ein zusätzliches Realisierungsangebot.

9.5 Ein Realisierungsangebot von implexis wird vom Kunden innerhalb einer angemessenen Zeit, maximal 2 Wochen, geprüft und ggf. schriftlich angenommen. Bei Annahme des Realisierungsangebots plant implexis im Zuge der Leistungsrealisierung den Change Request mit ein.

9.6 Der Aufwand für die Prüfung eines Change Requests wird durch den Kunden getragen. Die implexis informiert den Kunden vor Beginn der Prüfung eines Change Requests über die voraussichtlich anfallenden Kosten.

9.7 Wird ein Change Request von implexis beantragt, findet die vorstehende Ziffer keine Anwendung.

9.8 Change Requests, die keine Zusatzaufwände verursachen, sind von implexis unentgeltlich umzusetzen.

10. Vergütung und Abrechnung

10.1 Es gilt die Vergütung gemäß des vom Kunden angenommenen Angebots bzw. der Auftragsbestätigung. Ist keine Vergütung vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses branchenüblichen Preise.

10.2 Die Abrechnung von Dienstleistungen und Reisekosten erfolgt monatlich nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

10.3 Eine Rechnung ist innerhalb von 14 Kalendertagen rein netto zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit

der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Geschäftskonto von implexis.

10.4 Sind zwischen implexis und dem Kunden monatliche Pauschalen vereinbart, werden diese zum ersten eines Monats in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Kalendertagen rein netto zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Geschäftskonto von implexis.

10.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von beanstandeten Teilleistungen zurückzuhalten. Zahlungen sind fristgerecht und vollumfänglich zu leisten. Eine etwaig begründete Beanstandung wird durch eine Gutschrift oder Rückzahlung beglichen.

10.6 Befindet sich der Kunde mit dem Ausgleich einer Rechnung 14 Kalendertage in Verzug, ist implexis berechtigt, laufende Arbeiten für den Kunden einzustellen und / oder die Auslieferung bzw. Bereitstellung von vertragsgegenständlichen Leistungen zu verweigern.

10.7 Stellt implexis aufgrund eines Verzugs beim Ausgleich einer Rechnung laufende Arbeiten für den Kunden ein oder verweigert implexis die Auslieferung bzw. Bereitstellung von vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund eines solchen Verzugs, ist implexis nicht mehr verpflichtet, verbindlich zugesagte Leistungstermine und / oder Lieferfristen einzuhalten.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 Die Vertragspartner werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten geheimhaltungsbedürftigen Informationen des anderen Vertragspartners geheim halten, d.h. mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Kenntnisnahme durch Unbefugte, insbesondere nicht beteiligte Personen, schützen.

11.2 Geheimhaltungsbedürftig sind – unabhängig von ihrer Form – alle Informationen eines Vertragspartners, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet wurden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

11.3 Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von dem jeweils anderen entwickelt wurden, (iii) von einem Dritten erworben wurden,

der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war oder iv) die Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offengelegt werden müssen.

11.4 Die implexis behält sich das Recht vor, eine vollständige Kopie der Unterlagen und Informationen zu Beweis- und Nachweiszwecken sowie zur Wahrung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu erstellen und zu behalten.

11.5 Die Geheimhaltungsbestimmungen überdauern das Ende des Vertrags um 3 Kalenderjahre.

11.6 Der Kunde trägt für die Einhaltung der ihn betreffenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge. Darüber hinaus wird er alle relevanten Sachverhalte, deren Kenntnis aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist, der implexis bekannt geben.

11.7 Um den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachzukommen, schließen die Vertragspartner, sofern notwendig, einen Auftragsverarbeitungsvertrag, der den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung vollumfänglich genügt.

11.8 Die implexis verarbeitet in Projekten keine personenbezogenen Echtdaten. Test- und sonstige Daten sind vom Kunden in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

12. Gewährleistung

12.1 Bei Vorliegen eines Werkvertrags richten sich die Gewährleistungsansprüche für Sach- und / oder Rechtsmängel nach folgenden Bestimmungen.

12.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn eine Leistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung des Leistungsgegenstandes erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

12.3 Werden durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, ohne schriftliche Zustimmung von implexis, Eingriffe, insbesondere Manipulationen, in die von implexis gelieferten vertragsgegenständlichen Leistungen vorgenommen, leistet implexis keine Mangelbeseitigung.

12.4 Auftretende Mängel sind implexis durch kompetente bzw. von implexis geschulte Mitarbeiter des Kunden in möglichst nachvollziehbarer Weise unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und,

soweit möglich, der Ursachen unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu melden.

12.5 Die implexis wird einen mitgeteilten Mangel durch Nacherfüllung beseitigen. Dies kann insbesondere, aber nicht abschließend, durch i) die Überlassung von Updates, Upgrades, Hotfixes oder Patches an den Kunden unter Angabe aller zur Installation notwendigen Hinweise oder ii) Handlungsanweisungen an den Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Mangelbeseitigung (Workaround) geschehen.

12.6 Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem implexis dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. Die implexis ist berechtigt, die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software auszutauschen, es sei denn, dies ist für den Kunden aus wichtigen betrieblichen Gründen nicht zumutbar.

12.7 Sofern der Kunde die Software auf einem eigenen Server betreibt, ist implexis ein Remotezugriff für eine Mangelbeseitigung zu gewähren (Mitwirkungspflichten). Falls der Kunde diesen Zugriff verweigert, sind die durch die Mangelbeseitigung vor Ort entstehenden Mehraufwendungen zu vergüten.

12.8 Scheitern zwei Nacherfüllungsversuche von implexis, ist implexis zur Nachbesserung und / oder Nachlieferung nicht willens oder in der Lage, unterbleibt diese innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der geleisteten Vergütung zu verlangen und in den vereinbarten Haftungsgrenzen dieser AGB Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

12.9 Eine nach der vorstehenden Ziffer rechtmäßig ausgesprochene Rücktritts- oder Kündigungserklärung wirkt nicht auch für weitere Verträge.

12.10 Im Falle von Arglist und bei einer von implexis übernommenen Garantie bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

12.11 Der Kunde darf Ansprüche Dritter gegen ihn wegen einer vom Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung

ohne eine vorherige Zustimmung von implexis nicht anerkennen. Die implexis wehrt Ansprüche gegen den Kunden auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

13. Haftung und Schadensersatz

13.1 In allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung leistet implexis Schadensersatz oder Ersatz vertraglicher Aufwendungen nur i) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die implexis eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe; ii) bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; iii) bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer unwesentlichen Pflicht, nur in Höhe von 25.000,- EUR; iv) darüber hinaus: nur bis zur Höhe des 3-fachen Auftragswerts und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsprüfung- und zahlung.

13.2 Im Übrigen ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Produktionsstillstand, Produktverluste, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder sonstige Folgeschäden oder indirekte Schäden. Darüber hinaus ist die Haftung in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und sonstigen nicht von implexis zu vertretenden Umständen ausgeschlossen.

13.3 Die Haftungsgrenzen gelten nicht im Falle einer Haftung für Personenschäden und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.4 Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet implexis nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären. Dies gilt nicht, sofern die Vertragspartner einen Managed Services Vertrag geschlossen haben, der eine solche Datensicherung zum Inhalt hat.

14. Verjährung

14.1 Sämtliche Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Beendigung oder Erfüllung des jeweiligen Vertrags bzw. nach Leistungsabnahme.

14.2 Von der vorstehenden Bestimmung unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter und bei Arglist von implexis. Die Verjährungsfristen für sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus deliktischer Haftung, verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Entsprechendes gilt für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz.

15. Laufzeit und Kündigung

15.1 Sofern sich eine geschuldete Leistung nicht in einem einmaligen Leistungsaustausch erschöpft, beginnt der Vertrag an dem vereinbarten Zeitpunkt zu laufen und läuft bis zur Erfüllung bzw. Abwicklung des Vertrags.

15.2 Im Falle einer Kündigung wird die Vergütung für die bis dahin von implexis erbrachten Leistungen vollumfänglich und sofort fällig. Für die in Folge einer vorzeitigen Beendigung nicht zu erfüllenden Leistungen entfällt der Vergütungsanspruch.

15.3 Das Recht beider Vertragspartner, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund auf Seiten der implexis liegt vor, wenn i) der Kunde trotz Mahnung mehr als 2 Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist; ii) einer der Vertragspartner einen wesentlichen Vertragsbruch begeht und dieser nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach seiner Anzeige geheilt wurde.

16. Nutzungsrechte

16.1 Erbringt implexis Leistungen, an denen Nutzungsrechte entstehen, räumt implexis dem Kunden und den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, aufschiebend bedingt durch die Zahlung der geschuldeten Vergütung, an allen erbrachten Arbeitsergebnissen, jeweils zum Zeitpunkt von deren Entstehung, ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für alle zum Zeitpunkt der Entstehung des jeweiligen Arbeitsergebnisses bekannten Nutzungsarten ein.

16.2 Arbeitsergebnisse im Sinne dieser AGB sind sämtliche durch die Tätigkeit von implexis (einschließlich der von implexis eingesetzten Subunternehmer und freien Mitarbeiter) geschaffenen Werke. Dazu gehören insbesondere Informationen, Schriftstücke, Dateien, Datensammlungen und Datenverarbeitungsprogramme in Quell- und Objektprogrammform. Zu den Leistungen werden auch alle während der Vertragserfüllung entstehenden und in Dokumenten, Datenträgern oder sonstigen Speichermedien festgehaltenen Ideen, Erfindungen, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen, Handbücher, Dokumentationen, Tests sowie alle sonstigen Schriftstücke, Schriftwerke und Datensammlungen etc. gezählt. Liegt eine Leistung nicht in vollständiger Form vor, so werden die jeweiligen nicht vollständigen Teile als Leistung im Sinne dieser AGB angesehen.

16.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte ist durch die jeweilige Vergütung vollständig abgegolten.

16.4 Die Nutzungsrechteinräumung erstreckt sich nicht auf von implexis genutzte Modelle, Methoden, Hilfsprogramme, Programmmodule, Programmbausteine und sonstige Standardprodukte, die von implexis oder Subunternehmern von implexis zur Erstellung oder Änderung der Software verwendet werden.

16.5 Die Nutzungsrechteinräumung bezieht sich nicht auf die Software von Drittanbietern wie bspw. Microsoft. Sofern Software von Drittanbietern Vertragsbestandteil wird, gelten die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des Drittanbieters ergänzend.

17. Gesetzeskonformität

Beide Vertragspartner agieren in strikter Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und anderen Anforderungen durch sämtliche staatliche Behörden. Dies gilt einschließlich aller einschlägigen Exportgesetze und -verordnungen in Verbindung mit den der jeweiligen Vereinbarung entspringenden Leistungen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden willigen beide Vertragspartner, einschließlich ihrer jeweiligen Unternehmensvertreter, ausdrücklich dazu ein, Arbeitsergebnisse oder Produkte, die einer Beschränkung oder einem Verbot durch einschlägige Exportgesetze oder -verordnungen unterliegen, weder an Bestimmungsorte noch juristische oder natürliche Personen zu exportieren, sei es direkt oder indirekt, zu reexportieren, umzuleiten oder zu transferieren. Beide Vertragspartner erhalten vom jeweils

anderen alle für die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder sonstigen Einwilligungen.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die implexis ihn als Empfänger der Leistungen benennt, sein Logo in Verkaufs- und Marketingdokumenten verwendet und für Vermarktungszwecke ein Kurzprofil erstellt, das auf der Homepage der implexis zur Verfügung gestellt wird. Widerspricht der Kunde dieser Bestimmung, wird implexis die benannten Tätigkeiten und Verwendungen einstellen und dies auf Wunsch schriftlich bestätigen.

18.2 Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

18.3 Auf diese AGB ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende materielle Recht in seiner jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

18.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der implexis. Die implexis behält sich vor, Rechte auch am Geschäftssitz des Kunden gerichtlich geltend zu machen.